Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam. 31. Dezember 1910.

No. 41

Inhalt: Pombe-Verordnung. – Aufhebung der Sperre über Ukerewe-Land. – Distriktskommissar für Rufiyibezirk. – Berichtigung. – Zentralbahn. – 2 Bekanntmachungen der Schutztruppe. – Personalnachrichen.

Verordnung

betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

Besitzer von Rindern sind verpflichtet, Todesfälle oder Erkrankungen unter ihren Rindern, die den Verdacht des Küstenfiebers rechtfertigen, der örtlichen Verwaltungsblieörde oder dem beamteten Tierarzt sofort anzuzeigen. Es sollen dabei möglichst von den erkrankten Tieren Blut-, von den verendeten Tieren Milzausstiche angefertigt werden Gleichzeitig mit der Anzeige sollen die Ausstiche des verendeten oder als verdächtig geschlachteten Tieres an den beamteten Tierarzt oder an die zuständige Verwaltungsbehörde eingesandt werden. Falls der Besitzer nicht imstande ist, die Ausstiche anzufertigen, so soll er unverzüglich die Milz des betreffenden Tieres einsenden.

Wird der Ausbruch von Küstenfieber festgestellt. (4.) oder liegt dringender Verdacht desselben vor, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde, der beautete Tierarzt die Stallhaltung der neugeborenen Kälber; oder sein Vertreter befugt, über die betroffene Herde 5) die Behandlung der Rinder mit zeckentötenden und über die Rinder, welche dieselben weiden und Mitteln und das Ablesen und die Vernichtung Wege wie die betroffene Herde benützt haben, sowie über die begangenen Weiden und Wege die Sperre zu verhängen.

Das gesperrte Gebiet ist nach Anordnung der Be- auf nicht verseuchten Weiden oder einer anderen hörde oder des zuständigen Beamten von dem Besitzer diesem gleichzuachtenden Massnahme unterworfen der Tiere oder des Landes durch Pfähle mit rotem sind, sind wie unverseuchte Rinder zu behandeln. Farbenanstrich oder Stoffüberzug zu kennzeichnen.

Die Verhängung der Sperre hat die Wirkung:

- 1.) dass die gesperrten Rinder im gesperrten Gebiet zurückzuhalten sind.
- 2.) dass Rinder nicht in das gesperrte Gebiet eingeführt werden dürfen.
- 3.) dass Rinder, die das gesperrte Gebiet betreten haben, innerhalb desselben zurückgehalten werden müssen.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Einfuhr von Rindern in gesperrte Gebiete zum Zwecke der Schlachtung innerhalb einer bestimmten Frist oder bei nachfolgender Stallhaltung und die Ausfuhr erwachsener Rinder aus endemisch verseuchten Gebieten, sofern diese Tiere nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes küstenfieberimmun sind, gestatten.

Rinder, die vom beamteten Tierarzt als küsten-fieherimmun geprüft und als solche gekennzeichnet sind, unterliegen bis auf weiteres nicht den in dieser Verordnung und im § r der Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. 2. 09 (Amtl. Anz. Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen.

Die örtliche Verwaltungsbehörde und der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter sind befugt, anzuordnen, dass küstensieberkranke Tiere im Stalle oder in besonderem Kraale gehalten, oder dass sie getötet

Für Tiere, die auf solche Anordnung getötet worden sind, wird Entschädigung nach Massgabe des § 10 der Verordnung betr. Bekämpfung der Tierseuchen

§ 7. Zur Verhütung der Ausbreitung des Küstenfiebers oder zur Tilgung eines Küstenfieberherdes können

- ausserdem folgende Massnahmen getroffen werden: 1.) das Einfriedigen und die Kenntlichmachung der Grenzen von Weiden;
- 2.) die Eutfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht.
 4.) der Weidewechsel der Rinder auf bestimmten
- Weiden in bestimmter Reihenfolge;
- Mitteln und das Ablesen und die Vernichtung von Zecken.

Rinder, die einen vorschriftsmässigen Weidewechsel auf nicht verseuchten Weiden oder einer anderen

Liegt der begründete Verdacht vor, dass das Küstenfieber in einer Gegend in grösserer Ausbreitung vor-kommt, ohne dass die einzelnen Seuchenherde ermittelt sind, so kann dass gesamte Gebiet geschlossen werden.

Der Verkehr mit Rindern über die Grenzen eines geschossenen Gebietes ist nicht gestattet, während er innerhalb desselben nur soweit Einschränkungen unterliegt, als über einzelne Herden oder einzelnen Weiden die Sperre (§§ 2 und 3) verhängt ist.

Landesteile, die von der Seuche befreit oder seuchenfrei erhalten werden sollen, können vom Gouverneur zu Schutzdistrikten erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger.

Die Einfuhr und der Zutrieb von Rindern in einen Schutzdistrikt ist untersagt, sofern der Verkehr nicht ausdrücklich zugelassen wird.

bis 13 enthaltenen Vorschriften.

8 11. Die Einfuhr und der Zutrieb darf nur über die öffentlich bekannt gegebenen Beobachtungsstationen erfolgen.

Die Einfuhr zur See ist vor dem Landen der Rinder, der Zutrieb über Land vor dem Betreten des Schutz-distrikts der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt anzuzeigen

§ 12.

Der beamtete Tierarzt, sein Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die örtliche Verwaltungsbehörde, können in den Beobachtungsstationen eine Quarantane bis zur Höchstdauer von 3 Wochen über alle Rinder verhängen, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Gegenden eingeführt werden

Die zur Einfuhr in das geschützte Gebiet zu- Tanga: B. Muanza: F. gelassenen Rinder erhalten auf dem linken Horn oder auf der linken Klaue als Brandzeichen einen Ring oder ein Kreuz, je nachdem sie als Schlachtrinder oder als Gebrauchsrinder verwertet werden sollen. Ausserdem vird der Tag der Freigabe durch Hornbrand, Haarschuitt oder Farbe auf dem Tiere vermerkt.

\$ 14. Rinder, welche aus der Beobachtungsstation entlassen sind, dürren nur mit der Eisenbahn oder auf den öffentlich bekannt gegebenen Wegen transportiert werden Können die Rinder auf diesen Wegen nicht zum Bestimmungsort gelangen, so ist der beabsichtigte Weg der örtlichen Verwaltungsbehörde mindestens 48 Stunden vor dem Abtrieb so genau anzugeben, dass die für nötig erachteten veterinätpolizeilichen Massregeln getroffen werden können.

Der Transport soll ohne Unterbrechung mit möglich-

ster Beschleunigung statttfinden.

Enfolgt die Tötung der Schlachtrinder nicht inner-halb dreier Tage nach der Entlassung aus der Beobachtungsstation, so müssen die Tiere vom 4. Tage an bis zur Schlachtung in besonderen Umzäunungen gehalten werden.

Ist die Weide innerhalb der Umzäunung verseucht, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde anordnen, dass die Schlachtung spätestens am 12. Tage nach

der Einstellung zu erfolgen hat.

Gebrauchsrinder sind nach der Ankunft am Bestimmungsorte 25 Tage lang im Stalle oder einer besonderen Umzäunung zu halten. Hieraus dürfen sie, wenn Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, auch nach Ablauf der Frist nur mit Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde entfernt werden.

\$ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der SS 1,3,7,8,11-13 und der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Beamten erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhete Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 Rupie oder mit Haft bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. 4 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

\$ 18. Die mit der Leitung der Viehbeobachtungsstationen beauftragten Tierärzte oder Beamten werden ermächtigt, innerhalb der Beobachtungsstationen veterinärpolizeiliche Anordnungen jeder Art zu treffen.

Die Verordnung gitt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Ruanda und tritt am 1. März 1911 in Kraft. Mit demselben

Für den Fall der Zulassung gelten die in den §§ 8 | Tage wird die Verordnung betreffend die Pekämpfung des Küstenfiebers vom 27. Februar 1909 (Anitlischer Anzeiger Nr. 6/09) aufgehoben.

Daressalam, den 29. Dezember 1910. Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg. J Nr. 21454-10 V.

Bekauntmachung.

Das im § 5 der Verordnung betr. die Bekämpfung des Küstenfiebers vom heutigen Tage angeordnete Kennzeichnen Küstenfieber immuner Rinder geschieht durch Hautbrand der Buchstaben K. J. auf dem linken und und des die Prüfungsstelle bezeichnenden Buchstabens auf dem rechten Hinterschenkel.

Prüfungsstellen sind die Veternärdienstellen, denen folgende Buchstaben beigelegt sind, Daressalam: A, Tanga: B, Moschi: C, Kondoa Irangi: D, Tabora: E.

Daressalam, den 29. Dezember 1910 Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg J. Nr. 22728/10. V.

Verordnung

über das Ngoma-Schlagen im Bezirk Lindi.

§. 1.

Das Ngoma-Schlagen im Bezirk Lindi ausser in den Grenzen der Ortschaften Lindi, Mikindani, Kionga, Sudi, Mchinga, Aroweka (Minyoyo) ist gebührenfrei.

Š. 2.

In den unter § 1 genannten Ortschaften wird die behördliche Erlaubnis zum Ngomaschlagen nach 10 Uhr abends gegen Zahlung einer Gebühr erteilt und zwar sind zu entrichten:

für gewöhnliche Ngoma bis 12 Uhr nachts 1 Rp. bis 2 bis 6 desgl.

desgl. . früli

für Beschwörungsngoma und öffentliche

Umzüge für je 24 Stunden In den genannten Ortschaften kommen Ge-bühren nicht zur Erhebung, wenn die Ngomas in der Zeit von 6 Uhr Morgens

bis 10 Uhr Abends, des Sonnabends

bis 12 Uhr Nachts stattfinden.

Zuwiderhandlungen werden mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Gebühr oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat bestraft.

Daressalam, den 23. Dezember 1910. Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg

J. No 21764. II A.

Bekanntmachung

betreffend die Gebühren für die Besrngung des Geldverkehrs für Privatieute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 6 der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika von 23. Januar 1904 (Aintl. Auz. Nr. 3/04) in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1910 wird Folgendes bestimmt.

Als Gebühr für Geldüberweisungen werden von dem überwiesenen Betrage erhoben.

A. im Verkehr von einer Kasse der Küste nach ainer Kacea im Innorn

. 1		e	111	UГ	-	١a	33	ы	11	!!	JII	ПĘ	TIL.		
-	nach Amani.												3	von	Tausend
	Aruscha													**	,,
	Bismarck	bı	ur	g									241	, ,,	,,
t	Bukoba														**
a	Dodoma													,,	11
1	Handeni									٠		٠	2	,,	

Ikoma										24	von	Tausend
Iringa Kibata					•					111/	. 11	
Kibata										I1/,		
Kilossa										6	"	"
Kilossa Kondoa-Irau Langenburg Liwale Mahenge Mkalama Morogoro	ıgi									101/		
Langenburg	٠,									171/		"
Liwale										2, 13	**	
Mahenge .				i			Ī	·	Ċ	7.17	"	"
Mkalama .	Ċ	Ī	•	•	Ċ		٠	Ť	•	7.11/	•	17
Morogoro	•	•	•	•	٠	•	•	•	•	والر	٠,	11
Moschi	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4 19	"	11
Mnanua	•	•	٠	٠	•	•	•	•	•	5 8		11
Mpapua Muansa Mwaja Newala	•	•	•	•	•	•	•	•	•	-0	"	11
Munica	٠	٠	•	•	•	•	٠	•	•	22	"	17
Mwaja	•	٠	٠	•	•	٠	٠	•	•	191/5	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	,,
Newaia	٠	٠	٠	٠	•	•	٠	٠	٠	2	,,	11
Ruanda Schirati	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	•	261/,	• • •	13
Schirati	•	٠	٠	٠	٠	٠	•	•	٠	6	11	11
Ssongea Tabora	٠	•	•	٠	٠	٠	٠	٠		16	,,	,,
Tabora	•	•		٠		•				1914,	1:	11
Tunduru						_				5	"	**
Udiidii									_	2 I	11	,,
Usumbura .										241/1	١,	12
Wiedhafen .										201		,,
										3	11	,,
										•		* "

B. im Verkehr von einer Kasse im Innern nach einer anderen Kasse im Innern:

a. Falls für die auszahlende Kasse gemäss Absatz A. eine höhere Ueberweisungsgebühr von der Küste besteht als für die Kasse, welche die Einzahlung entgegennnimmt, der Unterschied zwischen den aus Absatz A sich ergebenden Gebührensätzen der beiden Kassen, mindestens jedoch 3 vom Tausend, b. in anderen Fällen 3 vom Tausend.

C. im Verkehr von einer Kasse im Innern nach einer Kasse an der Küste, sowie von einer Kasse an der Küste nach einer anderen Kasse an der Küste soweit letzterer zugelassen ist (§ 1 Abs. 2 der Ver-

ordnung vom 25. Januar 1904) 2 vom Tausend. Im Verkehr mit einer durch eine Eisenbahn mit der Küste verbundenen Kasse kann die Gebühr zu ı durch Verfügung des Gouverneurs für den Fall herabgesetzt werden, dass die Auszahlung in Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank erfolgen soll.

Die Gebühren werden auf 50 Heller nach oben abgerundet. Als Mindestbetrag werden für jeden Schein 2 Rupien erhoben.

Die Gebühren dieser Bekanntmachung werden grundsätzlich auch erhoben für Geldüberweisungen und alle andere Formen der Besorgung des privaten Geldverkehrs, mit welchen das Gouvernement sich. auch ausserhalb des Rahmens der eingangs erwähnten Verordnung, befasst.

Diese Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit der eingangserwähnten Verodnug vom 28. Dezember 1910

in Kraft.

Daressalam, den 28. Dezember 1910 Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg J. No. 16948 III/10.

Verordnung

betreffend Aenderung der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privateute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom 23. Januar 1904.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebiets-gesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit J. Nr. 22175/10 III.

der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Blatt S. 509) wird hiermit verordnet gwas folgt.

Art. 1.

Der dritte Absatz der § 2 der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom 23 Januar 1904 (Amtl. Anz. Nr. 3/04 erhält folgende Fassung.

Der Schein miss den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, den eingezahlten Betrag in Zahlen und Buchstaben enthalten, sowie mit der Unterschrift des Kassenführers oder Kassenverwalters der ausstellenden Kasse und mit Siegel oder Stempel versehen sein. Bei Beträgen von mehr als 1000 Rupien muss der Schein ausserdem die Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle, der die Kasse angegliedert ist, tragen, sosern dieser nicht etwa bereits als Vertreter der Kasse unterzeichnet hat.

Art 2.

Der § 6 der genannten Verordnung erhält folgende

Diese Gebühr wird durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs im Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ost-Afrika festgesetzt.

Art 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 28. Dezember 1910 Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg

J. No. 16948. III/10.

Bekanntmachung.

Gemäss § 13 der Jagdverordnung vom 5 Novembet 1908 (Amtl. Anzeiger Nr. 23/1908) wird das nachtsehend näher bezeichnete Gebiet zum Wildreservat erklär:r (Sektionskarten 1: 300000, Bl. G 5 und H 5, mittlerre Rovuma, G 6 Massassi.)

Nordgrenze: Aufgehauene Schneise vom Mtetessibach südlich der Strasse von Ssongea nach Kilwa bis zum Mbemkurubach westlich des Ligwera-Berges: Mbemkurbach bis zum Einfluss des Kihato (Nachiato)

Ostgrenze: Kihatobach dann eine aufgehauene Schneise vom Kihato am Ostfusse des Chiwale-Berges vorbei bis zum Bangala-Fluss. Bangala bis zur Kreuzung mit der Strasse von Lindi nach Ssongea.

Südgrenze: Strasse von Lindi nach Ssongea zwischen Bangala und Mtetessi.

Westgrenze: Mtetessi. Vorstehendes Wildreservat erhält unter Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908, Amtl. Anz. 23, die Ziffer 12, Bezirk Lindi.

Daressalam, den 30. Dezember 1910. Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg J. Nr. 20223 VIII F.

Bekanntmachung.
Unter Bezugnahme auf R. E. vom 26. Mai 1899 wird unter Aufhebung aller bisher bekannt gegebenen Routenlisten die anliegende Routenliste veröffentlicht. Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft, auch für die Reisen, welche vor diesem Zeitpunkte angetreten, aber erst nach dem 1. Januar igti beendet sind.

Daressalam, den 27. Dezember 1910. Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg